

Vierte Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 08.12.2004 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2012

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 mit Beschluss Nr. 5/0311 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 3 und § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 5], S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Vierte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 08.12.2004 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 lit. E wird wie folgt neu gefasst:

Die Umladestation in Oranienburg, Ortsteil Germendorf (Gewerbegebiet, Veltener Straße 32) für Abfälle aus der Sammlung und der Beförderung durch die AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) und Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Laub und Grünschnitt werden in besonders gekennzeichneten Laubsäcken des Landkreises mit dem Aufdruck "Landkreis Oberhavel, Laubsack" nach Bedarf eingesammelt. Die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt gebündelt unter Verwendung der Wertmarke nach Bedarf. Laubsäcke sind zugebunden zur Abholung bereitzustellen und dürfen ein Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Baum- und Strauchschnittbündel dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 20 kg sein. Der Bedarf des Einsammelns ist bei der AWU anzumelden. Das Einsammeln von Weihnachtsbäumen erfolgt im Zeitraum vom 02.01. bis 31.01. nach Bekanntmachung. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Laubsäcke und Wertmarken sind in ausgewählten Vertriebsstellen erhältlich. Auskunft über die Vertriebsstellen ist zu erhalten bei der Abfallberatung des Landkreises, der AWU und auf den Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de.

§ 3

§ 13 wird ergänzt um Abs. 3a:

Der Landkreis kann im Einzelfall Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 dieser Satzung mit 60 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck "Abfallsack Landkreis Oberhavel" (maximal 20 kg Füllgewicht) zulassen.

§ 4

§ 18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsart.

§ 5

§ 18 wird ergänzt um Abs. 5:

- (5) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können und bei denen die Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung durch den Anschlusspflichtigen nach § 18 Absatz 4 dieser Satzung bis zu der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße dem Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist, kann der Landkreis nach Überprüfung im Einzelfall anstelle von Abfallbehältern nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung Abfallsäcke nach § 13 Abs. 3a zulassen. Über den Bereitstellungsart der Abfallsäcke zur Abholung entscheidet der Landkreis.

§ 6

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 08.12.2004 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Artikel 2

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 08.12.2004 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oranienburg, 14.12.2018



Ludger Weskamp
Landrat